

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen

Wolfgang Schulte

... bei der Überwachung vor Ort

Auch wenn grundsätzlich alle Anforderungen zum Betrieb einer Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum erfüllt sind (Verkehrsrechtliche Anordnung liegt vor^[1]), entsprechende Beschilderung und Absperrung vor Ort^[2] und deren regelmäßige Kontrollen^[3]) können sich Unternehmer und anordnende Behörde nicht in Ruhe zurück lehnen.

Sie sind beide zur Überwachung der vor Ort installierten Einrichtungen gemäß Verkehrsrechtlicher Anordnung in regelmäßigen Abständen verpflichtet, etwa zur Überprüfung z. B. der Qualität der eingesetzten Materialien sowie Erkennbarkeit und Wirksamkeit der Verkehrssicherung. Wesentlicher Zweck sind die Ermittlung von Fehlern und deren Korrektur sowie Erlangung von Informationen, um künftig entsprechende Fehler vermeiden und ggf. Entscheidungsprozesse verbessern zu können. Dabei haften die Genannten auch zusammen mit dem Verantwortlichen.

Diese Überwachungsaufgaben betreffen

1. den Unternehmer hinsichtlich seiner Mitarbeiter vor Ort. Hierbei ist auch von Bedeutung, in welchem Umfang er sich dabei auf den Verantwortlichen für die Verkehrssicherung aufgrund seiner bisherigen Erfahrung verlassen kann. Wurde für die Ver-

kehrssicherung ein Subunternehmer eingeschaltet, ist dieser vorrangig überwachungspflichtig. Aber auch der beauftragende Unternehmer hat wiederum diesen zu überwachen.

Urteile:

- Die Bestellung eines Beauftragten kann die Verantwortlichkeit des Unternehmers verringern, nicht aber beseitigen; er bleibt zur folgenden Überwachung dieser Personen und der getroffenen Maßnahmen auch verpflichtet, wenn er z. B. seine Bauleiter mit der Verkehrssicherung beauftragt.^[4]
- Die Verkehrssicherungspflicht kann auf einen Dritten übertragen werden; in diesem Fall verringert sich die Verkehrssicherungspflicht des ursprünglich Alleinverantwortlichen auf eine Kontroll- und Überwachungspflicht.^[4]
- Wurde die Verkehrssicherungspflicht durch einen Bauleiter verletzt, haftet der Bauunternehmer eventuell nach § 831 BGB. Er kann sich allerdings aus der Haftung lösen, wenn es ihm gelingt, darzulegen, dass er sich weder bei der Auswahl noch bei der Überwachung des Bauleiters Versäumnisse vorwerfen lassen muss. Ist der Bauleiter wiederholt durch unsachgemäße Arbeitsstellensicherung hervorgetreten, wird man an seine Überwachung höhere Anforderungen stellen müssen, wenn man ihn nochmals einsetzt. Soweit der Unfall (auch) unmittelbar auf die Verletzung der dem Bauunternehmer selbst obliegenden

Verkehrssicherungspflicht zurückgeführt werden kann, weil er etwa seiner allgemeinen Überwachungsverantwortung (auch vor Ort, d. h. an der Arbeitsstelle) nicht ausreichend nachgekommen ist, haftet er direkt aus § 823 BGB.^[6]

2. die mit der Maßnahme befassten Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (z. B. aufgrund der Ausfertigung der Verkehrsrechtlichen Anordnung). Sie haben die Verpflichtung zur Überprüfung und Überwachung, wobei ihre Funktion naturgemäß über die des Unternehmers hinausgeht. Sie haben die angeordneten Maßnahmen auch im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit zu prüfen (Rn. 64 VwV-StVO zu § 45 Abs. 6).

Urteile:

- Der Leiter der Bauaufsicht des Autobahnamtes, der Leiter der Straßenmeisterei samt weiteren Bediensteten und auch Mitarbeiter der Baufirma sind grundsätzlich für ein Unfallgeschehen mitverantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn der eigentliche Unfall auf einen Fahrfehler beruht. Die Überwachung der Verkehrssicherung ist Amtspflicht, die inhaltlich der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entspricht. Dabei muss der Sicherungspflichtige im gewissen Umfang berücksichtigen, dass Verkehrsteilnehmer sich

pflichtwidrig Verhalten. Durch Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf einen Dritten durch Vertrag kann sich die Behörde dieser Verpflichtung nicht völlig entledigen.^[7]

- Der Straßenbaustatsträger erfüllt seine Verkehrssicherungspflicht durch unregelmäßige Kontrollen der Überprüfungsvorname zweimal pro Woche, so dass ein Amtshaftungsanspruch aufgrund einer Amtspflichtverletzung gem. GG Art 34 S 1, BGB § 839 Abs. 1 S 1 nicht gegeben ist.^[8]
- Hat die Behörde Kenntnis davon, dass der Bauunternehmer Straßenbauarbeiten ohne ausreichende Baustellensicherung ausführt, muss sie durch Weisungen sicherstellen, dass der Bauunternehmer die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen trifft.^[9] ()

3. bei Vereinbarung der ZTV-SA die Mitarbeiter der beauftragenden Baubehörde, die zusätzlich hinsichtlich besonderer Überprüfungen vor Inbetriebnahme der Baustelle verantwortlich sind.

RSA, Teil A

1.6.1 Überprüfung

(1) Vor der Inbetriebnahme müssen von der anordnenden Behörde überprüft werden:

- a) Jede Art von Lichtsignalanla-



Bild 1: Infolge der Anordnung eines Notgehwegs hätten verengte Fahrstreifen markiert werden müssen. Die zuständigen Behörde hatte dies weder angeordnet noch ist ihr dies über die Bauzeit von drei Monaten aufgefallen.

Verfasserschrift:
Ltd. RDir. a.D. Dr.-Ing. W. Schulte,
Falltorstraße 5,
D-51429 Bergisch Gladbach,
dr-schulte@gmx.de



Bild 2: Die angeordneten Leitlinien für die verengten Behelfsfahrstreifen waren abgefahren, wodurch insbesondere bei Nacht gefährliche Begegnungssituationen entstanden. Erst nach einem Anruf bei der Behörde wurde nachmarkiert

- gen; ...;
- b) Umleitungen von Vorfahrtstraßen,
- c) Arbeitsstellen mit einer Änderung der Vorfahrt.

(2) Sofort nach ihrer Inbetriebnahme sind von der anordnenden Behörde – erforderlichenfalls auch nachts – Arbeitsstellen auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen und Vorfahrtstraßen (Z 306) zu überprüfen. ...

1.6.2 Überwachung

- (1) Arbeitsstellen sind im weiteren Verlauf stichprobenartig ... zu überwachen. Das gilt auch für die Zeit nach Arbeitsschluss, für die Nacht und für die Sonn- und Feiertage.
- (2) Während der Dauer einer Vollsperrung ist in angemessenen Zeitabständen die Beschilderung auf der Umleitungsstrecke zu überprüfen.
- (3) Entsprechen die angetroffenen Beschilderungen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nicht der Anordnung, sind unverzüglich entsprechende Änderungen zu veranlassen. ...

Urteil:

– *Sobald der Straßenbaulastträger eine Arbeitsstelle einrichtet, muss er sie, insbesondere ihre Beschilderung, regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit überprüfen.* [10] ()

4. die Kommune, in deren Bereich Bauarbeiten stattfinden unabhängig von der Beauftra-

gung. Aufgrund eines jüngeren Urteils ist hier eine Verschärfung der Rechtslage eingetreten.

Urteil:

– *Bei Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum ist neben der ausführenden Baufirma und der Bauherrin auch die Kommune verkehrssicherungspflichtig, die die betreffende Straße verwaltet und für sie die Straßenbaulast trägt, ohne dass sie sich auf das Verweisungsprivileg aus § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen kann. ... Bei den Straßenbauverwaltungen verbleibt die Pflicht zur Überwachung der zur Sicherung getroffenen Maßnahmen. Im Rahmen dieser Kontroll- und Überwachungspflicht haben die Straßenbauverwaltungen dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Durchführung der Baumaßnahmen betrauten Unternehmen Baustellen ausreichend absichern.* [11]

Die Konsequenz ist, dass Straßenbaubehörden/Bauhöfe alle(!) Baustellen auf ihren Verkehrswegen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr überwachen müssen – also nicht nur ihre eigenen bzw. diejenigen ihrer Auftragnehmer. Damit werden Haftung und Verantwortung des jeweiligen Straßenbaulastträgers deutlich erhöht. Straßenbauverwaltungen können sich im Falle eines Baustellenunfalls nicht mehr auf das Verweisungsprivile-

g aus § 839 BGB berufen („Haftung bei Amtspflichtverletzung“), noch darauf, ob ergriffene Absperrmaßnahmen den Vorgaben der RSA entsprechen. Sie können sich auch nicht damit entlasten, dass sach- und fachkundige Firmen eingeschaltet wurden.

Umfang und Häufigkeit von Kontroll- bzw. Überwachungsmaßnahmen richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten des Einzelfalls. Wichtige Kriterien für deren Festlegen durch die Überwachungspflichtigen sind vor allem die jeweilige Örtlichkeit, das Gefahrenpotenzial der Arbeitsstelle, die Bedeutung der betroffenen Straße (Verkehrsmenge) und die Kompetenz und Erfahrung des Sicherungspflichtigen. [12]

¹ Straßenverkehrstechnik (2013) 6, S. 371/372 bzw. Straße und Autobahn (2013) 6, S. 444/445

² Straßenverkehrstechnik (2013) 8, S. 527/528 bzw. Straße und Autobahn (2013) 6, S. 607/608

³ Straßenverkehrstechnik (2013) 10, S. 648/650 bzw. Straße und Autobahn (2013) 6, S.776/777

⁴ BGH, NJW 82 2187

⁵ OLG Frankfurt/M, Urteil v. 19.2.2008, 18 U 58/07

⁶ Palandt, BGB, 54. Aufl., 1995, Rdn. 60 zu § 823

⁷ OLG Zweibrücken, Urteil v. 19.1.2001, 1 Ss 80/00

⁸ OLG Düsseldorf, Urteil v. 12.5.2000, 22 U 210/99

⁹ OLG Frankfurt/M, Urteil v. 15.5.1997, 1 U 5/96 Fra

¹⁰ OLG Koblenz, NVwZ 96, 727; NJWE-VHR 96, 70

¹¹ OLG-Karlsruhe, Urteil v. 26.1.2005, 7 U 161/03,

¹² RSA-Handbuch, Teil 1, Kommentar zu Teil A, Abs. 1.6.

Schon veröffentlichte Beiträge aus der Rubrik „Sicherung von Arbeitsstellen“:

- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 6–2012, Seite 381–383: Einführung in die Thematik.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 8–2012, Seite 504–505: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei mobilen Halteverboten.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 10–2012, Seite 662–663: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der sicheren Aufstellung mobiler Verkehrsschilder.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 12–2012, Seite 779–780: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei Sicherung mobiler Verkehrsschilder gegen Windbelastung.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 2–2013, Seite 93–94: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Einrichtung von Umleitungsstrecken
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 4–2013, Seite 239–240: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Gestaltung von Absperrinrichtungen
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 6–2013, Seite 371–372: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Ausfertigung von verkehrsrechtlichen Anordnungen.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 8–2103, Seite 527–528: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Ausführung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 10–2013, Seite 648–650: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Kontrolle vor Ort.

Die Reihe wird fortgesetzt.